

Ordentliche Studienbeihilfe 2018/2019 – Infoblatt

Gesuchstellung	
Zeitraum Gesuchstellung	Mitte/Ende August – 31. Oktober 2018
Zwischentermin	1. Oktober 2018, 23.59 Uhr
Letzter Termin	31. Oktober 2018, 23.59 Uhr
Veröffentlichung Ergebnisse über Zuweisung/Ablehnung	
Gesuchstellung Mitte August – 1. Oktober 2018	30. November 2018
Gesuchstellung 2. Oktober – 31. Oktober 2018	20. März 2019
Auszahlung der Studienbeihilfe	
Gesuchstellung Mitte August – 1. Oktober 2018	vorauss. innerhalb Ende Dezember 2018
Gesuchstellung 2. Oktober – 31. Oktober 2018	vorauss. innerhalb Ende April 2019
Berichtigungszeitraum	
Gesuchstellung Mitte August – 1. Oktober 2018	1. – 21. Dezember 2018
Gesuchstellung 2. Oktober – 31. Oktober 2018	21. März – 10. April 2019
Veröffentlichung der berichtigten Ergebnisse	
Gesuchstellung Mitte August – 1. Oktober 2018	8. Mai 2019
Gesuchstellung 2. Oktober – 31. Oktober 2018	9. Juli 2019

Wer darf für eine Studienbeihilfe ansuchen?

Um das Ansuchen stellen zu dürfen, musst du folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

- **Wohnsitz:** wenn du außerhalb Südtirols studierst, musst du deinen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung in Südtirol haben.
Bei den Studienbeihilfen an Studierende in Südtirol müssen EU-BürgerInnen und Nicht-EU-BürgerInnen mit unbefristeter Aufenthaltsgenehmigung keinen Mindestwohnsitz nachweisen; Nicht-EU-BürgerInnen ohne langfristige Aufenthaltsgenehmigung müssen ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in Südtirol haben.
- **Studium:** Grundsätzlich fallen darunter alle regulären universitären Studiengänge (Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge). Bei Akademien und ähnlichen Einrichtungen solltest du im Vorfeld abklären, ob das Studium für diese Förderung in Frage kommt.
- **Höchstalter:** 35 (für Bachelor- und Diplomstudiengänge) bzw. 40 Jahre (für Masterstudiengänge).
- **Studiendauer:** die gesetzliche Regelstudiendauer darf um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.
- **Mindeststudien Erfolg:** Im ersten Studienjahr reicht das Maturazeugnis (bei Masterstudien das Bachelorzeugnis), im zweiten Jahr 25 Studienkredite (ECTS), in den Folgejahren je 55, bzw. bei Inskription in das fünfte Studienjahr 45 zusätzliche Studienkredite.
- **Bonus-ECTS:** Wer nicht den erforderlichen Mindeststudien Erfolg erreicht hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Krankheit) um bis zu 20 Bonus-ECTS ansuchen.
- **Studienwechsel:** Beim ersten Studienwechsel kann man wieder mit der Matura- bzw. Bachelorzeugnis ansuchen.

Wie suche ich für eine Studienbeihilfe an?

Das Gesuch kannst du **ausschließlich online über das Bürgerportal myCivis** ausfüllen und abschicken! Der Link zum Online-Gesuch auf myCivis wird auf der Seite des Amtes für Hochschulförderung (www.provinz.bz.it/studienbeihilfe) zur Verfügung gestellt, sobald das Ansuchen startet.

Wie funktioniert der Zugriff auf das Bürgerportal myCivis?

Alle Personen, die ein italienisches Ausweisdokument besitzen (Identitätskarte, Reisepass, italienischer Aufenthaltstitel), können sich einen **SPID** (<https://www.spid.gov.it/?lang=de>) erstellen und mit den erhaltenen Zugangsdaten bei myCivis einsteigen. Für den Zugriff mit **Bürgerkarte** (Sanitätsausweis) muss diese bei einer Gemeinde in Südtirol aktiviert werden. Zudem benötigt man den bei der Aktivierung erhaltenen PIN und ein Lesegerät (Software installieren nicht vergessen!). Alle jene, die keine italienischen StaatsbürgerInnen sind und kein italienisches Ausweisdokument besitzen, müssen sich persönlich im Amt für Hochschulförderung einen **zertifizierten Account** erstellen lassen. Dazu benötigt man eine italienische Steuernummer und ein gültiges Ausweisdokument.

Wann kann ich für eine Studienbeihilfe ansuchen?

Ab **Mitte/Ende August bis zum 31. Oktober** kannst du das Gesuch online einreichen. **Zwischentermin ist der 1. Oktober**. Wer bis zum Zwischentermin ansucht, erhält früher eine Antwort über den Erhalt der Studienbeihilfe und das Stipendium wird früher ausgezahlt (für die genauen Fristen s. Tabelle).

Achtung! Du musst schon in den Studiengang immatrikuliert sein, den du im Online-Formular angibst. Doppelstudien werden nicht berücksichtigt.

Wessen Daten müssen angegeben werden? Wer zählt zu den Bezugspersonen?

Bezugspersonen im Sinne der Wettbewerbsausschreibung sind im Normalfall der/die Studierende und seine/ihre Eltern. Daher werden auch die Einkommen und das Vermögen **des/der Studierenden UND seiner/ihrer Eltern** berücksichtigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der/die Studierende noch auf dem Familienbogen der Eltern aufscheint oder steuerlich zu Lasten der Eltern ist.

Studierende, deren Eltern geschieden oder getrennt sind und die sich nicht sicher sind, ob nur ein Elternteil oder beide angegeben werden müssen, sollten sich diesbezüglich direkt an das Amt für Hochschulförderung wenden.

Ausnahmen: Studierende, die mindestens 36 Monate gearbeitet haben (insgesamt, nicht ununterbrochen!) und dabei mehr als 33.000 Euro brutto verdient haben oder verheiratet sind (Ehepartner/in zählt für die Berechnung mit!) oder eigene Kinder haben, **müssen ihre Eltern nicht angeben.**

Welche Unterlagen brauche ich, um das Gesuch für Studienbeihilfe korrekt auszufüllen?

Nachdem du festgestellt hast, wer deine Bezugspersonen sind, kannst du dir mithilfe unserer Checkliste alle notwendigen Dokumente zurecht legen. Das Gesuch beruht allein auf Eigenerklärung. Deshalb ist es umso wichtiger, sich über die Richtigkeit der Angaben zu vergewissern.

Was ist das bereinigte Einkommen und wie wird es berechnet?

Anhand des bereinigten Einkommens (derzeitige Grenze 35.000 Euro) kannst du sehen, ob du Anrecht auf eine Studienbeihilfe hast oder nicht. **Es wird vom Amt für Hochschulförderung anhand deiner Angaben im Online-Formular berechnet.**

Hauptfaktor bei der Berechnung ist das Bruttoeinkommen der Bezugspersonen (Definition siehe oben) laut Steuererklärung(en). Für Vermögenswerte werden Punkte vergeben, die in Eurobeträge

umgerechnet und hinzu gezählt werden. Davon werden Freibeträge abgezogen; Die genauen Kriterien für die Berechnung findest du in der Wettbewerbsausschreibung (Art. 6,7 und 8).

Achtung! Allein anhand des Bruttoeinkommens kann man nicht feststellen, ob man ein Stipendium erhält oder nicht! Wenn du wissen möchtest, ob du Anspruch auf eine Studienbeihilfe hast oder nicht, kannst du dich für eine Berechnung an uns wenden!

Wie hoch fällt die Beihilfe aus?

Je nach bereinigtem Einkommen zwischen 1.400 und 5.800 Euro, für Studierende mit unterhaltsberechtigten Kindern ist ein Höchststipendium von bis zu 6.900 Euro vorgesehen.

Studierenden, die ihren Wohnsitz **am Studienort oder in dessen unmittelbarer Umgebung** haben (d.h. die Wohnsitzgemeinde ist höchstens 10 km vom Studienort entfernt), wird die Studienbeihilfe um **50% gekürzt**.

PendlerInnen, deren **Wohnsitzgemeinde mehr als 10 km vom Studienort** entfernt liegt, erhalten **30% weniger** Studienbeihilfe.

Achtung! Als Berechnungsgrundlage dient die Distanz zwischen dem Rathaus am Studienort und dem Rathaus in der Wohnsitzgemeinde des/der Studierenden. Das sollte unbedingt anhand der Tabelle des Amtes für Hochschulförderung kontrolliert werden (wird im August auf der Seite des Amtes veröffentlicht).

Für **Fernstudien** gibt es eine pauschale Beihilfe von 510 Euro.

Bekomme ich auch die Studiengebühren zurück?

Ja, aber nur wenn du auch die Studienbeihilfe bekommst. Der Antrag auf Rückerstattung der Studiengebühren befindet sich im Ansuchen um Studienbeihilfe!

Im **akademischen Jahr 2018/2019 wurden neue Richtlinien zur Rückerstattung der Studiengebühren** eingeführt: zukünftig werden bis zu 80% der Studiengebühren bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro erstattet. Für Studierende von universitären Einrichtungen in Italien und im deutschen Kulturraum gilt die Deckelung von 3.000 Euro erst ab dem akademischen Jahr 2019/2020.

Außerdem sehen die neuen Richtlinien eine Ausweitung der Rückerstattung auf 57 Länder vor! Die Liste findest du auf unserer Homepage: <http://www.asus.sh/de/money>.

Studiengebühren unter 300 Euro werden nicht erstattet.

Wer um die Rückerstattung der Studiengebühren ansucht, verpflichtet sich dazu, sich bei seiner/Ihrer Universität über eine mögliche Reduzierung der Studiengebühren zu informieren.

In Italien geschieht dies meist über die ISEE-Erklärung. Die „**ISEE Università**“ kann man sich kostenlos bei einem Patronat (z. B. ASGB, KVW, CGIL, usw.) erstellen lassen. Damit kann man eine Reduzierung der Studiengebühren beantragen.

Die **Freie Universität Bozen** erstattet ihren Studierenden weiterhin 100% der Studiengebühren.

Achtung! Im Online-Ansuchen kann nur der am Tag der Gesuchstellung bereits bezahlte Betrag angegeben werden. Sobald alle Raten der Studiengebühren bezahlt wurden, spätestens aber bis 31. Juli 2019, muss das Berichtigungsformular für die Rückerstattung der Studiengebühren mit allen bezahlten Raten und Zahlungsnachweisen im Amt für Hochschulförderung abgegeben werden.

Wann erfahre ich, ob ich eine Studienbeihilfe erhalte oder nicht?

Zuständig für die Studienbeihilfe und für weitere Förderungen im Hochschulbereich ist das Amt für Hochschulförderung. Es koordiniert auch die Auszahlungen. Je nachdem, wann du das Online-Gesuch eingereicht hast, erhältst du spätestens Ende November 2018 bzw. Ende März 2019 eine vorläufige Antwort. Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt dann innerhalb Ende Dezember 2018 bzw. April 2019.

Die Auszahlung verzögert sich aber, falls du eine Berichtigung eingereicht hast. Bitte drucke dein Gesuch nach dem Abschicken aus und bewahre es gut auf! Mit der **Transaktionsnummer** des Gesuches (steht links oben auf der ersten Seite) kannst du nach der Veröffentlichung der Ergebnisliste kontrollieren, ob du eine Studienbeihilfe erhalten hast oder nicht bzw. wie hoch die Studienbeihilfe ausfällt.

Achtung! Wer im Zeitraum vom 1. November 2018 bis zum 31. Oktober 2019 nicht mindestens 10 ECTS (7 Wochenstunden) erreicht, muss sich selbstständig beim Amt melden und die Studienbeihilfe zurückzahlen!

Ich habe im Ansuchen etwas falsch angegeben. Was kann ich tun?

Wenn du nach dem Abschicken einen Fehler bemerkst, kannst du eine Berichtigung einreichen. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse, hast du 21 Kalendertage Zeit, um die Berichtigung einzureichen. Seit diesem Jahr hat das Amt für Hochschulförderung **Berichtigungszeiträume** (für die genauen Fristen siehe Tabelle) eingeführt, d.h. Berichtigungen, die das aktuelle Ansuchen betreffen, können nur in diesem Zeitraum über das entsprechende Formular eingereicht werden. Das Berichtigungsformular wird hier veröffentlicht: www.provinz.bz.it/studienbeihilfe

Berichtigungen für vorherige Ansuchen können weiterhin ganzjährig abgegeben werden.

Wir empfehlen, das Gesuch früh genug auszufüllen und es vor dem Abschicken nochmal ganz genau zu kontrollieren, um Fehler möglichst zu vermeiden.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zur Studienbeihilfe habe oder Unterstützung beim Ausfüllen brauche?

Bei weiteren Fragen kontaktiere uns! **Du kannst während der Öffnungszeiten ohne Termin vorbeikommen und das Ansuchen an den Computerterminals mit unserer Unterstützung ausfüllen.**

Wenn du dieses Angebot in Anspruch nehmen willst, beachte:

- 1) Richte dir einen Zugang zu myCivis ein. Wir empfehlen den SPID!
- 2) Bring alle Unterlagen mit, sonst ist ein korrektes Ausfüllen nicht möglich. Bitte gehe die Checkliste aufmerksam durch, bevor du zu uns kommst.
- 3) Du als AntragstellerIn musst unbedingt anwesend sein! Wenn deine Eltern ohne dich kommen, können wir nicht weiterhelfen.

Um auf dem Laufenden zu bleiben, folge uns auf Facebook oder schau regelmäßig auf unserer Homepage <http://www.asus.sh/de/money> vorbei! Dort findest du auch eine Ausfüllhilfe.

Nützliche Kontakte:

Südtiroler HochschülerInnenschaft

Kapuzinergasse 2A

39100 Bozen

Tel.: 0471 974614

E-Mail: bz@asus.sh

Homepage: <http://www.asus.sh/de/money>

Amt für Hochschulförderung

Landhaus 7 – Andreas-Hofer-Str. 18

39100 Bozen

Tel.: 0471 412941/412946

E-Mail: hochschulfoerderung@provinz.bz.it

Homepage: www.provinz.bz.it/studienbeihilfe

Achtung! Dieses Infoblatt ist lediglich als Hilfsmittel zu verstehen und kann in keinem Fall die Lektüre der eigentlichen Wettbewerbsausschreibung ersetzen! Das Ansuchen für eine Studienbeihilfe basiert auf einer Eigenerklärung, damit ist jede/r selbst für das korrekte Ausfüllen und etwaige falsche Angaben verantwortlich! Falscherklärungen haben Konsequenzen! Diese reichen von der Rückzahlung der Fördermittel bis zum mehrjährigen Ausschluss von allen Förderungen der Provinz!

Stand der Informationen: 10.07.2018 – Änderungen vorbehalten!